

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 6 - Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport,  
Unterabteilung Kunst und Kultur  
Burggasse 8, A-9021 Klagenfurt am Wörthersee  
Tel.: +43 (0) 50 536 – 16212  
Fax: +43 (0) 50 536 – 16210  
E-Mail: abt6.kultur@ktn.gv.at



## INFORMATIONSBLATT

Die Gewährung der Kulturförderung nach dem K-KFördG 2001 erfolgt unter nachstehenden

### FÖRDERBEDINGUNGEN:

#### I. Auszahlung

1. Die Auszahlung des im Zugeschreiben angeführten Subventionsbetrages erfolgt auf das vom Förderungsempfänger im Förderantrag dem Land bekannt gegebene Konto; dies nach Maßgabe der frei werdenden Mittel.
2. Im Falle von Vorjahresförderungen entsteht der Anspruch auf die Auszahlung des im Zugeschreiben angeführten Subventionsbetrages erst, wenn der Förderungsempfänger den Verwendungsnachweis (inkl. Gesamtabrechnung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben bei Förderungen ab € 35.000,-) der Vorjahresförderung an die UA Kunst und Kultur übermittelt hat und dieser geprüft und für ordnungsgemäß befunden wurde.

#### II. Pflichten des Förderungsempfängers

1. Der Förderungsempfänger hat der UA Kunst und Kultur alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen.
2. Stellt der Förderungsempfänger nach Antragstellung bei der UA Kunst und Kultur noch weitere Förderungsansuchen bei anderen Förderstellen oder erhält er von diesen zusätzliche Förderungen, die in dem bei der UA Kunst und Kultur eingereichten Finanzierungsplan noch nicht enthalten sind, hat er dies der UA Kunst und Kultur unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, im Rahmen der Realisierung des geförderten Vorhabens durch Sichtbarmachung des Kulturlogos des Landes Kärnten „Land Kärnten Kultur“ darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um ein vom Land gefördertes Projekt handelt. Das Logo „Land Kärnten Kultur“ kann von der Homepage unter <http://www.kultur.ktn.gv.at/logo> heruntergeladen werden bzw. ist bei Bedarf anzufordern. Die Sichtbarmachung hat zu erfolgen:
  - bei Jahresförderungen: auf der Homepage sowie auf Werbemitteln
  - bei geförderten Veranstaltungen: auf Plakaten und sonstigen Werbemitteln (Flyer etc.), Homepage
  - bei Förderungen betreffend Tonträger: am Cover/Booklet
  - bei Publikations- bzw. Katalogförderungen: in/auf der Publikation/dem Katalog
  - bei Filmförderung: im Vor- oder Nachspann des Films
4. Der Förderungsempfänger hat vom Land Kärnten geförderte, öffentlich zugängliche Veranstaltungen in die **Kärntner Veranstaltungsdatenbank** unter <http://veranstaltungen.karnten.at/> einzutragen.
5. Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, Organen oder Beauftragten des Landes sowie dem Landesrechnungshof jederzeit Auskünfte zu erteilen bzw. Erhebungen zu ermöglichen, die in Zusammenhang mit dieser Förderung stehen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsempfänger die Einsicht in die Bücher und Belege sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden bzw. (Geschäfts-) Räumlichkeiten des Förderungsnehmers zu gestatten.

#### III. Verwendungskontrolle

1. Der Förderungsempfänger hat das geförderte Vorhaben ordnungsgemäß unter Beachtung der widmungsgemäßen Verwendung des Subventionsbetrages und des Subventionszweckes durchzuführen.
2. Der Förderungsempfänger hat die Durchführung des geförderten Vorhabens sowie die ausschließliche widmungsgemäße Verwendung des zugezählten Subventionsbetrages nachzuweisen: Dieser Verwendungsnachweis ist grundsätzlich in Form von **saldierten Originalbelegen** in mindestens Subventionshöhe bis zu dem im Zugeschreiben angegebene Datum zu erbringen (= Förderabrechnung). Die Originalbelege werden nach Überprüfung und Entwertung wieder rückgemittelt. Werden **E-Rechnungen** als Nachweis vorgelegt, ist der Förderungsempfänger verpflichtet, es zu unterlassen, diese bei einer anderen Förderstelle als Verwendungsnachweis einzureichen. Weiters ist ein schriftlicher **Bericht** über das geförderte Vorhaben und die Verwendung der Subventionsmittel beizulegen. Nähere Informationen siehe Rückseite!
3. Zum Nachweis der Verwendung des Logos „Land Kärnten Kultur“ sind gleichzeitig mit der Förderabrechnung **Belegexemplare von Plakaten, Einladungen, Programmen, Büchern etc.** (siehe Punkt II.3.) einzureichen.

**Auszug aus den "Besonderen Bestimmungen für die Förderung"  
gem. § 5 Kärntner Kulturförderungsgesetz 2001, LGBl. Nr. 45/2002 idgF.**

§ 5 Abs. 2: Das Ansuchen hat die zu fördernde Tätigkeit bzw. das zu fördernde Vorhaben zu beschreiben und einen detaillierten Finanzierungsplan unter Angabe der Gesamtkosten und deren Aufbringung durch Einnahmen oder Förderungen anderer Rechtsträger u. ä. zu enthalten. Dies gilt in gleicher Weise für einen Förderungsvorschlag eines Fachbeirates.

Abs. 3: Die Förderung darf jenes Ausmaß nicht übersteigen, das für die weitere Entfaltung der Tätigkeit bzw. das Zustandekommen des Vorhabens erforderlich ist. In Fällen, in denen eine Eigenleistung des Förderungswerbers in Betracht kommt, ist eine solche in zumutbarer Höhe Voraussetzung für die Förderung.

Abs. 4: Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn der Förderungswerber die Gewähr dafür bietet, dass er über die zur Durchführung des zu fördernden Vorhabens notwendigen Mittel verfügt, soweit diese nicht durch die begehrte Förderung nach diesem Gesetz und allfällige sonstige Förderungen sichergestellt werden. Vor Gewährung der Förderung ist festzustellen, ob das betreffende Vorhaben auch noch von anderen öffentlichen Förderungsträgern gefördert werden soll.

Abs. 5: Die Gewährung der Förderung ist an die Verpflichtung des Förderungswerbers zu binden,

- a) die Förderungsmittel ausschließlich widmungsgemäß zu verwenden,
- b) rechtzeitig einen Verwendungsnachweis vorzulegen,
- c) der allfälligen finanziellen Kontrolle durch das Land zuzustimmen und
- d) im Falle der Nichteinhaltung der Bedingungen die gewährten Förderungsmittel unverzüglich zurückzuerstatten.

**I N F O R M A T I O N  
für die ABRECHNUNG über Fördermittel  
-VERWENDUNGSNACHWEIS -  
(K-KFördG 2001, LGBl.Nr. 45/2002 idgF.)**

1. Die Abrechnung hat als **Deckblatt** eine **Auflistung der Belege mit Betragsangabe** zu enthalten, die zu summieren sind. Gleichzeitig ist anzugeben, ob der Förderungswerber (Person, Institution, Verein etc.) **vorsteuerabzugsberechtigt** ist oder nicht.
2. Ist der Förderungswerber vorsteuerabzugsberechtigt, werden für den Nachweis der Fördersumme nur die **Nettobeträge** (ohne Mehrwertsteuer) anerkannt.
3. Bei Vorliegen einer größeren Anzahl von Belegen sind diese in **Gruppen** nach dem widmungsgemäßen Ausgabenzweck zu ordnen (z.B. Porto, Honorare, Bürobedarf etc.)
4. Akzeptiert werden grundsätzlich nur **Originalbelege mit eindeutigem Nachweis der Bezahlung** und diese müssen das Leistungsdatum, den Leistungszweck und die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit der Leistung enthalten.
5. Bei Einreichung von **E-Rechnungen** als Nachweis ist der Förderungsempfänger verpflichtet, es zu **unterlassen**, diese bei einer **anderen Förderstelle als Verwendungsnachweis einzureichen**.
6. Im Fall einer Bezahlung durch Banküberweisung hat der Nachweis mit **Original-Erlagschein** oder durch eine **Bestätigung des Bankinstitutes** (Telebankingauszug) über die tatsächliche Durchführung des Überweisungsauftrages oder durch Vorlage des Kontoauszuges im Original (Überweisungsempfänger, Auftraggeber, Betrag) zu erfolgen. Anderenfalls ist die Unterschrift des Empfängers mit der Bestätigung des Betragsempfanges erforderlich.
7. Bei **Inseraten** ist den Rechnungen eine Kopie der Einschaltung anzuschließen.
8. Auf **Kassen- und Gasthausrechnungen** muss der Gegenstand des Kaufes bzw. der Konsumation incl. Angabe des Konsumationszweckes und des Namens der bewirteten Person eindeutig vermerkt sein.
9. **Honorarnoten** bzw. Belege über **Aushilfsarbeiten** müssen in leserlicher Schrift Name und Adresse des Empfängers sowie Zeitpunkt und Art der Tätigkeit enthalten.
10. Über die Verwendung der Subventionsmittel ist ein **schriftlicher Bericht** beizulegen. Sofern die Fördersumme € 35.000,- oder darüber beträgt, ist nach Beendigung des geförderten Vorhabens umgehend eine detaillierte Dokumentation über den Projektverlauf, die Erreichung der Projektziele sowie eine ordnungsgemäße, detaillierte Aufstellung der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben unter Anschluss der darauf Bezug habenden Originalbelege vorzulegen.
11. Die dem Förderungswerber auferlegten **Abrechnungsfristen** sind strikt einzuhalten, andernfalls die gewährten Subventionsmittel unverzüglich zurückzuzahlen sind.